

Hinweise Löschmittel (z.B. in den Ständen):

Gastronomiestände zur Herstellung von Speisen sind mit geeigneten Löschmitteln (auch: Fettbrand) ausgestattet. Die Positionen der Feuerlöscher sind zu kennzeichnen und es ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf die Feuerlöscher nehmen können. Das Vorhandensein der Feuerlöscher sowie deren Einsatzbereitschaft werden durch das Ordnungsamt im erforderlichen Umfang geprüft.

Die vorzuhaltenden Löschmittel wurden den betreffenden Standbetreibern im Vorfeld der Veranstaltung mitgeteilt.

Die Positionen der Feuerlöscher sind zu kennzeichnen und es ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf die Feuerlöscher nehmen können. Das Vorhandensein der Feuerlöscher sowie deren Einsatzbereitschaft werden durch das Ordnungsamt im erforderlichen Umfang geprüft.

Stände in welchen **Flüssiggasbehälter** verwendet werden, sind mit der Beschilderung nach Abschnitt G (Beschilderungen), Schild 2 („Gasflamme“), zu kennzeichnen und zur Gewährleistung eines schnellen vorläufigen Brandschutzes mit einem geeigneten, funktionsfähigen, ordnungsgemäß gewarteten und überprüften **Feuerlöscher Pulver ABC 6kg** auszustatten.

Soweit in Verkaufsständen oder bei Darbietungen **offenes Feuer (Gas, Kohle, Holz, etc.)** verwendet wird, ist ein **Feuerlöscher Pulver ABC 6kg** bereitzuhalten.

Elektrisch betriebene Geräte mit heißem Öl bzw. Fett (Fritteuse) dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie einen Überhitzungsschutz haben und ein **Fettbrandlöscher (Klasse F) 6kg** vorgehalten wird.

Kochstellen, Öfen, Heizgeräte u.ä. Installationen dürfen nur verwendet werden, wenn sie von einer staatlich anerkannten Prüfstelle zugelassen sind und gemäß den Betriebsvorschriften aufgestellt und betrieben werden. Des Weiteren ist die Benutzung dieser Geräte nur innerhalb eines festen und gegen die Einwirkungen der Veranstaltungsbesucher geschützten Verkaufsstandes erlaubt. Ein **Feuerlöscher Pulver ABC 6kg** ist bereitzuhalten.

Bei Imbissbuden (eigener Verkaufswagen) und bei allen Ständen, an denen mit Fritteusen oder anderen Fettback- oder Fettbratgeräten gearbeitet wird, sind folgende Löschgeräte in einsatzbereitem Zustand vorzuhalten: Min. 1 Feuerlöscher, der für die Brandklassen ABC geeignet ist und min. 6kg / 6 Liter Löschmittelinhalt aufweist (**Fettbrandlöscher, Klasse F, 6kg**)

Bei **Ständen mit Warmhalteplatten/Waffeleisen/Crêpes** ist min. 1 Feuerlöscher, der für die Brandklassen ABC geeignet ist und min. 6kg / 6 Liter Löschmittelinhalt aufweist (**Feuerlöscher Pulver ABC 6kg**), bereitzuhalten.

Bei Ständen, an denen offene Flammen in Form von Kerzen, Windlichtern, o.ä. benutzt werden: Min. 1 Feuerlöscher, der für die Brandklassen ABC geeignet ist und min. 6kg / 6 Liter Löschmittelinhalt aufweist (**Feuerlöscher Pulver ABC 6kg**), bereitzuhalten.

STADT TROISDORF
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
www.troisdorf.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
BIC COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
BIC GENODED1RST

Öffnungszeiten
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
Mi: geschlossen
Vereinbarte Termine haben Vorrang.
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13.30 – 19:00 Uhr
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

Verwendung von Flüssiggas:

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Um die Flüssiggasbehälter sowie um Lüftungsöffnungen von Schutzschränken, die aus nicht brennbarem Material bestehen müssen, besteht allseitig eine Schutzzone von 1 m Abstand. In diesem Bereich dürfen sich keine Kelleröffnungen und- Zugänge, Gruben, Kanaleinläufe, Schächte, brennbares Material sowie Zündquellen befinden.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten, und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

Die Flüssiggasanlagen sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person (z.B. Sachverständige für die Prüfung von Gasanlagen) nachweislich zu überprüfen. Das Anschließen und Austauschen der Flüssiggasbehälter darf nur durch unterwiesenes Personal erfolgen.

Auf die „Technischen Regeln Flüssiggas – TRF 1996“ vom Dt. Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und vom Verband für Flüssiggas e.V. (VFG) sowie die Vorschriften und Regeln der „Verwendung von Flüssiggas“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV wird hingewiesen.

Ein zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Prüfbescheinigung über die „Prüfung von Flüssiggasanlagen“ ist den Verantwortlichen vor Ort auf Verlangen vorzuzeigen. Ohne Nachweis eines gültigen Prüfprotokolls wird der Betrieb der Gasanlage untersagt.

Standbetreiber mit dem Betrieb einer Flüssigkeitsgasanlage müssen die folgenden Hinweisschilder gut sichtbar an der Außenseite des Standes anbringen:

Schild: Ausweisung Standorte Flüssiggas-Anlage

Nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten (hier: ASR 1.3) sind Arbeitsstätten (hier: Stände mit Flüssig-gasanlagen) zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz mit den nachfolgenden Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen (nach DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“, Ausgabe Oktober 2012 und DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“, Ausgabe Dezember 2012) deutlich sichtbar zu kennzeichnen:



W029 Warnung vor Gasflaschen



F001 Feuerlöscher

Mindestgröße: jeweils 200 x 200 mm

STADT TROISDORF
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
www.troisdorf.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
BIC COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
BIC GENODE1RST

Öffnungszeiten
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
Mi: geschlossen
Vereinbarte Termine haben Vorrang.
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr